

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 19.

Mittwoch den 10. Dezember

1879.

An sämmtliche katholische Stiftungs-Commissionen.

Die Versicherung der Kirchengewerthe und sonstiger Fahrnisse katholisch-kirchlicher Ortsstiftungen gegen Feuerschaden betr.

Nr. 23,701. Mit dem Jahre 1880 beginnen die bei der **Nachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft** gemäß diesseitiger Generalverfügung vom 20. October 1865, Nr. 22,778, auf 14 Jahre abgeschlossenen **Versicherungen obiger Art** abzulaufen.

Angeichts der im Lauf eines so langen Zeitraumes unausbleiblichen Aenderungen im Besitzstand der kirchlichen Fonds ist eine **Neuordnung** der Versicherungen **im Interesse der betreffenden Fonds** wünschenswerth und empfehlen wir deßhalb den Stiftungs-Commissionen, die ihnen zu diesem Behuf von der General-Agentur genannter Gesellschaft, den Herren **Bosfert & Comp. in Mannheim**, jeweils zugehenden Antragsformulare gemäß deren Anleitung nach dem **letzten Stand der Inventare** (unter Abrundung der Pfennige in Mark bei den Einzelpositionen) auszufüllen und derselben **innerhalb der von ihr bezeichneten Frist** zuzusenden. Es dürfte diesem Ansinnen um so bereitwilliger entsprochen werden, als den Anträgen **keine Abschriften der Inventare mehr beizufügen sind**.

Wir geben dabei den Stiftungs-Commissionen anheim, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß sich bei **allen Brandfällen** in den verfloßenen Jahren die Versicherung der kirchlichen Fahrnisse **unzulänglich** erwiesen hat, vor Abschluß der neuen Versicherung eine **Revision der Inventaranschläge** in Bezug auf die **Hauptgegenstände** räthlich erscheint. Auch machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 13 ff. der Instruction für die Bauwächter (Regierungsblatt Nr. XL, Seite 358, vom Jahr 1852) nicht nur die **Orgeln, Thurmuhren und Glocken**, sondern alle Kunst- und Luxusgegenstände, wie z. B. Bildsäulen, Gemälde und dergleichen, auch wenn sie an der Wand, an den Altären oder wie sonst immer festgemacht sind, von der Gebäudeversicherung **ausgeschlossen** und somit in die Fahrnisversicherung aufzunehmen sind.

Zugleich empfehlen wir den Stiftungs-Commissionen, beim Abschluß der Versicherungsverträge von Aufnahme der in § 6 unserer Generalverfügung vom 20. October 1865, Nr. 22,778, vorgesehenen Bedingung, wonach die Versicherung auf weitere sieben Jahre fort dauert, wenn sie nicht **ein Jahr** vor Ablauf der Versicherungsperiode gekündet wird, **Umgang** zu nehmen, also die Versicherung lediglich für **sieben Jahre** abzuschließen.

Karlsruhe, den 14. November 1879.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Winnefeld.

Konanz.

Die Accise aus den Zuschlagskapitalien für die Ganggebühren bei Personvirung von zu Filialkirchen oder vom Pfarrort entlegene Kapellen gemachten Anniversarstiftungen betr.

Nr. 22,713. Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen hat mit Erlaß vom 11. v. M., Nr. 5271, ausgesprochen, daß die nach § 75 der Accisordnung eintretende Accisbefreiung nicht nur für die in der Verordnung des Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 8. Juni 1876, Nr. 4228, Erz. Anzeigebblatt Nr. 8, neu festgesetzten Mindestbeträge für Stiftungen von heil. Messen und Jahrtagsgedächtnissen, sondern auch bezüglich der normalen Zuschlagskapitalien für die ebendasselbst neu bestimmten Ganggebühren zu gewähren sei.

Die katholischen Stiftungs-Commissionen und Pfarrämter werden unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1876, Nr. 20,886, Erz. Anzeigebblatt Nr. 15, zu ihrem Benehmen hievon in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 4. November 1879.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Winnefeld.

Feederle.

Die Steuerveranlagung der absenten Pfarrer betr.

Nr. 22,824. Es ist bei uns die Frage angeregt worden, in welcher Weise **absente Pfründeinhaber**, die einen Theil des Einkommens und der Nutzungen ihrer Pfründe dem betreffenden Pfründeverweiser überlassen müssen, zur Staatssteuer beizuziehen seien. Wir haben uns hierwegen, um näheren Aufschluß zu erhalten, mit Großh. Steuer-Direction in's Benehmen gesetzt, welche über diese Frage mit Gutheißung Großh. Finanzministeriums folgende Entscheidung gegeben hat:

Der **Pfründeinhaber** hat die auf seine Pfründe katastrirten Grundstücke, Gebäude, Gefälle und Kapitalien, sowie seine sämtlichen erwerbsteuerpflichtigen Bezüge zu versteuern und ist mit der Gesamtsumme der **letzteren**, d. h. der erwerbsteuerpflichtigen Bezüge, mögen sie von seiner eigenen oder der von ihm verwalteten Pfründe — worunter auch die Nutzung des Pfarrhauses — herrühren, an seinem **Wohnsitze** zur Erwerbsteuer beizuziehen.

Die **Lasten**, welche auf der ihm verliehenen Pfründe haften oder ihm als Inhaber derselben auferlegt sind, darunter auch die dem Stellvertreter zukommende Nutzung des Pfarrhauses, sind an den Kapitalrenten- bzw. erwerbsteuerpflichtigen Bezügen in Abzug zu bringen und wird ihm nach Maßgabe des Art. 13 des Erwerbsteuergesetzes aus dem Ueberschuß der Lasten die Grund- bzw. Gebäudesteuer rückvergütet. **Dabei kommen jedoch nur die Dienstkapitalien und Dienstbezüge seiner eigenen Pfründe in Betracht, nicht aber auch die erwerbsteuerpflichtigen Bezüge der verwalteten Pfarrei.**

Dem **Stellvertreter** des Pfründeinhabers liegt ob, die Erwerbsteuer von seinen Bezügen, welche in der Regel in der Nutzung des Pfarrhauses sammt Garten, den Stolgebühren und einem Gehalte bestehen werden, zu entrichten.

Dies bringen wir anmit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 21. November 1879.

Katholischer Oberstiftungsrath:

Winnefeld.

Konanz.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründe wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

Weiber, Decanats St. Leon, mit einem Einkommen von beiläufig 2700 M.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch das erzbischöfliche Decanat an Seine Bischöflichen Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweiser zu wenden.

Diensternennungen.

Von dem venerablen Landcapitel Billingen wurden Pfarrer Leopold Streicher in Mundelfingen und Pfarrer Joseph Bierneisel in Röthenbach zu Definitoren gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Capitels-Vicariates vom 13. November l. J., Nr. 8406, bestätigt.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem erzbischöflichen Capitels-Vicariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt —

- Den 16. Oktober: Hauptlehrer Silvester Schneider als Organist an der Pfarrkirche zu Zenthern.
Den 23. Oktober: Wendelin Braun als Mesner und Glöckner an der Wendelinuskapelle zu Rusbach, Dec. Offenburg.
Den 30. Oktober: Hauptlehrer Joseph Spare als Organist an der Filiationkirche zu Unterwittstadt, Pfarrei Ballenberg.
Den 30. Oktober: Landwirth Johann Hofmann als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Rickenbach.
Landwirth Regidius Müller als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Wyhlen.
Den 6. November: Hauptlehrer Otto Oskar Frey als Organist an der Pfarrkirche zu Sunthausen.
Den 20. November: Friedrich Glöckler als Mesner und Glöckner an der Kapelle in Rattenhorn, Pfarrei Dehnungen.